
Vergabeverfahren:	Fäkalschlamm Entsorgung aus dem Verbandsgebiet des Wasserverband Lausitz
Projekt:	P24-038

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Vertragsstrafen (§ 11)

Es werden keine Vertragsstrafen vertraglich vereinbart.

2 Rechnungen (§ 15)

2.1 Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber

2.1.1 Die Abrechnung der Positionen 1 und 2.2 aus dem vergabegegenständlichen Angebotsschreiben erfolgt gegenüber dem Auftraggeber.

2.1.2 Der Auftragnehmer hat monatlich gegenüber dem Auftraggeber die von ihm erbrachten Leistungen (siehe 2.1.1) abzurechnen.

2.1.3 Die Rechnungsadresse für die Rechnungslegung lautet:

Wasserverband Lausitz
Am Stadthafen 1
01968 Senftenberg

2.1.4 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber einfach einzureichen.

2.1.5 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

2.1.6 Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

2.1.7 Für die Abrechnung sind die Übernahmescheine zu verwenden.

2.1.8 Die Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber ist für Dauerkunden und für Abrufkunden getrennt vorzunehmen.

2.1.8.1 Für Dauerkunden sind die innerhalb eines Monats erfolgten Einzelabfuhren zusammenzufassen. Die Übernahmescheine und die Abrechnung sind bis zum 06. des Folgemonats an den Auftraggeber zu übergeben. Fällt der 06. auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt als Abgabetermin der nächst-folgende Arbeitstag.

2.1.8.2 Für Abrufkunden sind die Übernahmescheine jeweils bis zum 18. des laufenden Monats und danach zusammen mit der Abrechnung bis zum 06. des Folgemonats an den Auftraggeber zu übergeben. Fällt der 06. auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt als Abgabetermin der nächstfolgende Arbeitstag.

2.2 Abrechnung gegenüber dem Kunden

2.2.1 Die Abrechnung der Positionen 2.1, 2.3 und 2.4 aus dem vergabegegenständlichen Angebotsschreiben erfolgt gegenüber dem Kunden.

3 Sicherheitsleistung (§ 18)

Es werden keine Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag gefordert.

4 Zahlungsbedingungen (§ 17)

4.1 Die Vergütung der Leistung des Auftragnehmers erfolgt grundsätzlich auf Basis der auf den Übernahmescheinen dokumentierten Mengen sowie der Einheitspreise (EP) aus dem vergabegegenständlichen Angebotsschreiben.

4.2 Zahlungen sind jeweils 30 Tage nach Rechnungslegung fällig. Der Auftraggeber begleicht die Rechnungen nach interner Prüfung. Bei Unstimmigkeiten der Rechnungslegung wird zunächst der unstrittige Betrag beglichen. Der Auftragnehmer erhält einen Beleg über die ggf. erfolgte Rechnungskorrektur.

5 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

5.1 Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung, Umweltbetriebshaftpflichtversicherung

Für die Dauer des Vertrags hat der Auftragnehmer eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung zu halten und aufrechtzuerhalten, wonach die Mindestdeckungssumme 2.000.000 EUR für Personenschäden und 1.000.000 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) ist.

Für die Dauer des Vertrags hat der Auftragnehmer eine Umwelthaftpflichtversicherung zu halten und aufrechtzuerhalten mit einer Mindestdeckungssumme von 5.000.000 EUR und eine Umweltschadensversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5.000.000 EUR.

5.2 Erklärungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

Die Erklärungen des Auftragnehmers nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

- Ergänzende Vertragsbedingungen - Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz,
- Ergänzende Vertragsbedingungen NU - Vereinbarung zwischen dem Bieter/Auftragnehmer/Nachunternehmer/Verleiher von Arbeitskräften und (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

sind ebenfalls Anforderungen an die Ausführung des Vertrags.

5.3 Allgemeine Preisanpassung der Transportpreise

5.3.1 Es besteht jährlich zum 01.06. ein Anspruch auf Preisanpassung der Transportpreise für Fäkalien (Pos. 1.1 + 1.2 Preisblatt), erstmalig jedoch zum 01.06.2026. Die Preisanpassung ist spätestens bis zum 30.04. des Jahres, in welchem die Preisanpassung erfolgen soll, bekannt zu machen bzw. zu beantragen.

5.3.2 Der Preisanpassungsanspruch besteht für den Auftragnehmer und den Auftraggeber gleichermaßen. Dem schriftlichen Preisanpassungsverlangen sind Nachweise über die Veränderung der genannten Indizes beizufügen. Die Preisanpassung ist auf Grundlage dieser Nachweise nachvollziehbar zu berechnen und zu begründen.

5.3.3 Die Preisanpassung der Transportpreise erfolgt auf der Basis von folgenden Indexen des Statistisches Bundesamt Wiesbaden:

- *Lohn- und Lohnnebenkosten*

Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Monate, Wirtschaftszweige; WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen

(bei Erstellung der Vergabeunterlagen funktionstüchtiger Link zum genannten Index, Stand 09/2024:
<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=table&code=62231-0002&bypass=true&levelindex=0&levelid=1726046464081#abreadcrumb>)

– *Dieselmotorkraftstoff*

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2- /3- /4- /5- /6- /9- Steller/Sonderpositionen); GP09-1920260052 Dieselmotorkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher

(bei Erstellung der Vergabeunterlagen funktionstüchtiger Link zum genannten Index, Stand 09/2024:
<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1726059593724&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=61241-0004&auswahltext=&nummer=6&variable=6&name=GP19N1&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb>)

– *Lastkraftwagen mit Selbstzündung*

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2- /3- /4- /5- /6- /9- Steller/Sonderpositionen); GP19-291041 Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung

(bei Erstellung der Vergabeunterlagen funktionstüchtiger Link zum genannten Index, Stand 09/2024:
<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1726060664546&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=61241-0004&auswahltext=&nummer=6&variable=6&name=GP19N1&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb>)

Preisentwicklungen bspw. bei den Kraftstoffpreisen sowie bei der LKW-Maut werden in diesem Index mit abgebildet.

5.3.4 Die Preisanpassung erfolgt nach der Formel

$$P_n = P_0 * (0,3 + 0,7 * (0,5 * \frac{L_1}{L_0} + 0,35 * \frac{K_1}{K_0} + 0,15 * \frac{F_1}{F_0}))$$

Dabei bedeuten:

P _n	Preis nach der Anpassung
P ₀	Preis zum Zeitpunkt des Beginns des Leistungszeitraumes (Pkt 5.11 Besondere Vertragsbedingungen) bzw. Preis vor der Anpassung
L ₁	Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für die Position WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen; Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird
L ₀	Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für die Position WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.
K ₁	Index des Statistischen Bundesamtes für Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher (GP-Nr.: GP09-1920260052), Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.
K ₀	Index des Statistischen Bundesamtes für Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher (GP-Nr.: GP09-1920260052), Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.

F ₁	Index der Erzeugerpreise des Statistischen Bundesamtes für Lastkraftwagen mit Selbstzündung (GP-Nr.: GP19-291041), Jahresdurchschnittswert des Jahres vor dem Jahr, in dem die Wertsicherung verlangt wird.
F ₀	Index der Erzeugerpreise des Statistischen Bundesamtes für Lastkraftwagen mit Selbstzündung (GP-Nr.: GP19-291041), Jahresdurchschnittswert für das Jahr 2024 bzw. für das Jahr, auf dessen Grundlage die letzte Wertsicherung vereinbart wurde.

5.3.5 Der Preisanpassungsanspruch gilt für die Transportpreise 1.1 und 1.2 aus dem vergabegegenständlichen Angebotsschreiben in €/m³ (Einheitspreise).

5.3.6 Das Entgelt wird im Rahmen der Preisanpassung nach den kaufmännischen Rundungsregeln jeweils auf 1 Cent pro m³ auf- bzw. abgerundet.

5.4 Preisanpassungen im Falle erheblicher Mengenschwankungen

5.4.1 Es gilt der vertragliche Angebotspreis, solange der Umfang der zu übernehmenden Abfallmenge von der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schwankungsbreite nicht abweicht.

5.4.2 Bei einer über den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schwankungsbereich hinausgehenden Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

5.4.3 Bei einer über den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schwankungsbereich hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis zu erhöhen, um einen angemessenen Ausgleich für entgangene Gemeinkosten und Allgemeine Geschäftskosten zu erhalten.

5.4.4 Aus den Elementen der Urkalkulation wird der neue Preis bestimmt; es erfolgt keine „Neukalkulation“.

5.4.5 Der Auftraggeber hat einen Anspruch darauf, dass der Auftragnehmer für Zwecke der Preisanpassung im Falle von erheblichen Mengenschwankungen Auskunft über seine Kalkulationsgrundlagen gibt und erforderlichenfalls die diese begründenden Nachweise erbringt.

5.4.6 Von einer Mengenanpassung ausgenommen sind die Preise für Zuschläge gemäß Position 2 im Angebotsschreiben (FB 31). Sollte es hier zu Änderungen im Mengengerüst/den ausgewiesenen Anzahlen kommen, führt dies nicht zu einem Anpassungsanspruch bei den Zuschlägen.

5.5 Entsorgungsfachbetrieb

Der Auftragnehmer verfügt über den gesamten Leistungszeitraum über eine gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG für die von ihm in Bezug auf diesen Auftrag durchzuführenden Entsorgungsleistungen.

5.6 Vertrauliche Unterlagen und Daten

5.6.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis des ordnungsgemäßen Transports, der ordnungsgemäßen Beseitigung des Schmutzwassers/Fäkalschlammes oder dem sonstigen Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt.

5.6.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange des jeweils anderen Vertragspartners auch über das Ende dieses

Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, denen gegenüber der Auftraggeber zur Auskunft verpflichtet ist.

5.6.3 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer übergebenen Unterlagen veröffentlichen, vervielfältigen oder zu planerischen Zwecken verwenden, es sei denn, es handelt sich dabei um Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen. Diese entsprechenden Unterlagen hat der Auftragnehmer zu kennzeichnen. Die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Unterlagen dürfen weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Zweck verwendet werden.

5.6.4 Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 10 Jahre vom Auftragnehmer aufzubewahren.

5.6.5 Die Vertragspartner werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor der Einsichtnahme durch Dritte schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragspartnern zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

5.7 Unterauftragnehmer

5.7.1 Der Auftragnehmer darf mit der Wahrnehmung der in diesem Vertrag geregelten Leistungen Unterauftragnehmer beauftragen. Die Unterauftragnehmer dürfen ihrerseits nicht wiederum andere Unternehmen unterbeauftragen. Dies hat der Auftragnehmer in den mit den Unterauftragnehmern geschlossenen Verträgen sicherzustellen.

5.7.2 Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits im Angebot benannt wurden, darf die Beauftragung auch in den Fällen des Abs. 1 nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen. Die Zustimmung nach Satz 1 wird nur erteilt, wenn der Auftragnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 nachweist.

5.7.3 Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen vereinbart werden, als sie zwischen den Vertragsparteien gelten. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmern auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen.

5.7.4 Soweit der Auftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer einsetzt, hat er schuldhaftes Handeln des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang wie sein eigenes Verschulden zu vertreten.

5.7.5 Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer das Handeln des Unterauftragnehmers zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu gewährleisten, dass die der Leistungsbeschreibung genannten Pflichten hinsichtlich der Betriebsorganisation und des Personals sowie der technischen Anforderungen auch für den Betrieb des Unterauftragnehmers eingehalten werden.

5.7.6 Der Auftragnehmer tritt sämtliche Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche gegen seine Unterauftragnehmer, die in seinem Auftrag von diesem Vertrag erfasste Leistungen erbringen, an den dies annehmenden Auftraggeber hiermit ab. Der Auftraggeber kann diese Abtretung gegenüber den Schuldern des Auftragnehmers erst anzeigen, wenn der Auftragnehmer mit seiner Leistung im Verzug ist. Bis zur Anzeige hat der Auftragnehmer diese Ansprüche noch im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Bestehende oder künftig zu bestellende Sicherheiten der Schuldner des Auftragnehmers gehen mit auf den Auftraggeber über.

5.8 Gewährleistung

5.8.1 Bei Ausfall von Fahrzeugen oder sonstigen Betriebsstörungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, Ersatzfahrzeuge auf eigene Kosten einzusetzen. Hierüber ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der reibungslose Ablauf des Transports darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden. Nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers kann sich der Auftragnehmer in solchen Fällen zur Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen Dritter bedienen, ohne dass ihm eine gesonderte Vergütung zusteht.

5.8.2 Erbringt der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen.

5.8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaigen Mängeln und Beanstandungen bei der Durchführung des Abfalltransports unverzüglich nachzugehen, diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen sowie etwaige Mängel sofort abzustellen.

5.8.4 Soweit nicht ausdrücklich sich aus dem Vorstehenden etwas anderes ergibt, gelten werkvertraglichen Gewährleistungsregelungen des BGB.

5.9 Haftung

5.9.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.

5.9.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten oder Schadenersatzforderungen frei, die durch die nicht pflichtgemäße Erfüllung der Leistungen, mit denen der Auftragnehmer beauftragt wurde, entstehen.

5.9.3 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber bei Vertragsschluss den Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, einer auf Transport bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung und einer Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nach. Die Haftpflichtversicherung hat beim Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus dem Auswahlverschulden zu decken. Unteraufträge darf der Auftragnehmer auch nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers nur erteilen, wenn der Unterauftragnehmer dem Auftraggeber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu den in Satz 1 genannten Konditionen, die Haftungssumme anteilig an den auf ihn entfallenden Leistungsbestandteil bemessen, nachweist.

5.9.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Versicherungen gemäß Abs. 3 während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten bleiben und weist dies dem Auftraggeber durch Vorlage entsprechender Versicherungsbestätigungen nach.

5.9.5 Soweit nicht ausdrücklich sich aus dem Vorstehenden etwas anderes ergibt, gilt einschlägiges BGB-Haftungsrecht.

5.10 Außerordentliche Kündigung

5.10.1 Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden durch

a) den Auftraggeber,

1. wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch den Auftraggeber bezogen auf ein und dasselbe Ereignis bzw. dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von 2 Wochen liegen;
2. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung vom Auftragnehmer beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;

3. wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
4. wenn dem Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen das Zertifikat über die Qualitätssicherung, die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG für das Einsammeln und Befördern von Abfällen (speziell Abfälle der ASN 19 08 05) bzw. die Erlaubnis der Tätigkeit als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von ungefährlichen Abfällen nach § 53 bzw. von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG entzogen werden, die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind, die seine Fachkunde oder seine Zuverlässigkeit belegen und die vom Auftraggeber im Vergabeverfahren als Nachweis derselben gefordert wurden;
5. wenn dem Auftragnehmer die Beladung und/oder der Transport des Abwassers/Fäkalschlamm aufgrund behördlicher Anordnung untersagt wird.

b) den Auftragnehmer,

wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch den Auftragnehmer bezogen auf ein und dasselbe Ereignis bzw. dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen;

c) beide Vertragsparteien bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.

5.10.2 Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen.

5.10.3 Im Falle der Kündigung erhält der Auftragnehmer eine Vergütung nur für die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist transportierten Abfallmengen.

5.11 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ist in der Leistungsbeschreibung unter Punkt 3 festgelegt, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

5.12 Gültigkeit des Vertrages

5.12.1 Die Gültigkeit des gesamten Vertrages wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen nicht berührt.

5.12.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Vertragsbedingungen durch solche zu ersetzen, die den ursprünglich gewollten Erfolg herbeiführen. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Vertragsparteien vereinbart hätten, hätten sie diese Angelegenheit im Vorhinein bedacht.

5.12.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

5.12.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

5.13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber zuständige Gericht.

– Ende der Besonderen Vertragsbedingungen –